

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 26. August 2009

1074. Schriftliche Anfrage von Prof. Dr. Peter Stähli-Barth und Dr. André Odermatt betreffend Wirkung von Rechtsmitteln im Zusammenhang mit dem Parkhaus Opéra und den vorgesehenen Kompensationsmassnahmen. Am 27. Mai 2009 reichten die Gemeinderäte Prof. Dr. Peter Stähli-Barth (SP) und Dr. André Odermatt (SP) folgende Schriftliche Anfrage, GR-Nr. 2009/231, ein:

Im Zusammenhang mit einer Medienkonferenz von Frau Stadträtin Ruth Genner zur Umgestaltung der Sechseläutenwiese und der Erstellung des Parkhauses Opéra (11. Mai 2009) und einer weiteren Medienkonferenz des Tiefbauamtes zur oberirdischen Aufhebung der im Parkhaus Opéra unterirdisch zu erstellenden Parkplätze (26. Mai 2009) wurden in diesbezüglichen Presseberichten unter anderem folgende Fakten festgehalten:

- im Jahr 2012 soll die neu gestaltete Sechseläutenwiese fertig gestellt sein
- bereits im Frühsommer 2011 soll das Parkhaus Opéra bezugsbereit sein: 299 Parkplätze, davon 50 für Dauermieterinnen und Dauermieter
- das Parkfeld vor dem Opernhaus mit seinen 165 Parkfeldern soll verschwinden und zusammen mit der Sechseläutenwiese zum grössten urbanen Platz Zürichs werden
- weitere oberirdische Parkplätze verschwinden an folgenden Orten: Seehofstrasse (7), Hintere Rämistrasse (8), Limmatquai (6), Utoquai (22), Münsterhof (55)
- zusätzliche oberirdische Parkplätze entstehen an folgenden Orten: Fraumünsterstrasse/Stadthausquai (6), St. Peter-Strasse (8)

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Stadt Zürich haben am 18. Mai 2003 dem Gestaltungsplan «Sechseläutenplatz – Theaterplatz, Zürich Altstadt» zugestimmt; dies erfolgte im Wissen darum, dass im unterirdischen Parkhaus jene öffentlichen Parkplätze realisiert werden können, die im Sinne des «Historischen Kompromisses» oberirdisch rechtskräftig und dauernd aufgehoben werden. Inwiefern und mit welchen möglichen Konsequenzen können Rekurse und damit zusammenhängende Rechtsmittelentscheide die Legitimität dieses Volksentscheides noch erschüttern oder in Frage stellen?
2. Sind bezüglich der Aufhebung von Parkplätzen auf dem Münsterhof bereits Rekurse hängig oder zu erwarten, und wo könnten deshalb welche Verzögerungen entstehen?
3. Sind bezüglich der andernorts aufzuhebenden Parkplätze bereits Rekurse hängig oder zu erwarten, und wo könnten deshalb welche Verzögerungen entstehen?
4. Welche Konsequenzen könnten hängige Rechtsmittelentscheide haben bezüglich der Eröffnung des Parkhauses Opéra?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1: Der Gestaltungsplan Sechseläutenplatz–Theaterplatz (in der Folge GP) wurde rechtskräftig festgesetzt (Volksabstimmung vom 18. Mai 2003, Genehmigung durch die Baudirektion BDV Nr. 1196/03, in Kraft gesetzt mit Stadtratsbeschluss auf den 28. Januar 2004). Die Legitimität dieses Gestaltungsplans kann nicht mehr in Frage gestellt werden. Es sind keine Rechtsmittel gegen den Gestaltungsplan mehr möglich. Ziff. 2 Abs. 1 lit. a) GP bezweckt die Verle-

gung einer möglichst grossen Anzahl rechtskräftig aufgehobener, öffentlicher Motorfahrzeugabstellplätze, insbesondere jene auf dem Theaterplatz, in eine unterirdische Parkieranlage. Es können jeweils so viele Parkplätze im Parkhaus in Betrieb genommen werden, wie oberirdisch rechtskräftig aufgehoben worden sind (Art. 5 GP). Dieser Mechanismus kann grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt werden. Gegenstand von Rechtsmitteln kann somit nur noch sein, welche einzelnen Parkplätze aufgehoben werden. Ein Rekurs gegen die Aufhebung der Parkplätze auf dem Theaterplatz hat keine Aussicht auf Erfolg, weil diese Aufhebung in Art. 2 Abs. 1 lit. a) GP ausdrücklich vorgesehen ist. Die Aufhebung der Parkplätze an der Fraumünsterstrasse bzw. im Münsterhof ist zwar im GP nicht ausdrücklich vorgesehen, wird aber in der Abstimmungszeitung in einem eigenen Abschnitt dargelegt. Daraus und aus der Zustimmung zum GP in der Volksabstimmung kann eine hohe politische Legitimation und damit auch ein gewichtiges öffentliches Interesse abgeleitet werden. Im Übrigen entspricht das Konzept auch dem kommunalen Richtplan, der das öffentliche Interesse an der Verlegung von oberirdischen öffentlichen Parkplätzen in Parkieranlagen vorsieht bzw. konkretisiert. Bei dieser Sachlage kann die Aussicht auf Erfolg von Rekursen gegen die Aufhebung der oberirdischen Parkplätze generell als eher gering eingestuft werden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen anders entschieden wird, soweit allfällige Rekurrentinnen bzw. Rekurrenten die Legitimationsvoraussetzungen überhaupt erfüllen.

Rekurse gegen die Aufhebung von einzelnen Parkplätzen sind möglich und auch wahrscheinlich. Rechtsmittel gegen die Aufhebung der Parkplätze haben grundsätzlich zur Folge, dass die Anordnungen erst nach Eintritt der Rechtskraft umgesetzt werden können. Gemäss Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 GP dürfen in der unterirdischen Anlage nur so viele öffentliche Parkplätze in Betrieb genommen werden, wie oberirdisch rechtskräftig und dauernd aufgehoben wurden. Durch das Ergreifen von Rechtsmitteln könnte die Aufhebung von oberirdischen Parkplätzen somit blockiert und gleichzeitig der «Transfer» der entsprechenden Anzahl Parkplätze in das neue Parkhaus für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens verhindert werden. Dieser Mechanismus könnte dann durchbrochen werden, wenn Rechtsmitteln gegen die Aufhebung von oberirdischen Parkplätzen die aufschiebende Wirkung entzogen würde. Dies käme allenfalls dann in Frage, wenn das neue Parkhaus fertiggestellt und betriebsbereit wäre, dieses aber wegen hängigen Verfahren gegen die Aufhebung einer bedeutenden Zahl von oberirdischen Parkplätzen (insbesondere auf dem Theaterplatz) nicht in Betrieb genommen werden könnte.

Der Stadtrat wird sich dafür einsetzen, dass das mit dem GP beschlossene Parkierungsregime zügig umgesetzt werden kann, wenn immer möglich auf die geplante Fertigstellung des Parkhauses Opéra im Frühsommer 2011.

Zu Frage 2: Rekurse sind zurzeit keine anhängig, da die Ausschreibung der Aufhebung der Parkplätze auf dem Münsterhof noch nicht erfolgt ist. Die Ausschreibung ist Ende Januar 2010 geplant.

Falls Rekurse gegen die Aufhebung der Parkplätze auf dem Münsterhof eingehen, hat dies keinen Einfluss auf die Verlegung von oberirdischen Parkplätzen in das Opernhaus-Parking: Im Rahmen der Umsetzung des GP ist vorgesehen, dass die Parkplätze vom Münsterhof in Gehdistanz (400 m) links der Limmat, in der Fraumünsterstrasse kompensiert werden, nachdem eine entsprechende Anzahl aus diesem Bereich in das Opernhaus-Parking verlegt worden ist.

Zu Frage 3: Zurzeit sind noch keine Rekurse eingegangen. Die Ausschreibung der Aufhebung der übrigen Parkplätze ist am 19. August 2009 erfolgt. Sollten Rekurse eingehen, werden einzelne Parkplätze bzw. «Parkplatzgruppen» an den jeweiligen Standorten bis zur Erledigung der betreffenden Verfahren nicht aufgehoben werden können.

Zu Frage 4: Es ist vorgesehen, dass bei der Eröffnung des Parkhauses diejenigen Parkplätze in Betrieb genommen werden, die oberirdisch rechtskräftig aufgehoben worden sind sowie die maximal 50 Pflichtparkplätze.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy